



Freie und Hansestadt Hamburg

Bezirksamt Altona

Bezirksamt Altona - Dezernat Wirtschaft,
Bauen und Umwelt - 22758 Hamburg

###

Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt
A/WBZ2 Fachamt Bauprüfung

Jessenstraße 1 - 3
22767 Hamburg

Telefon 040 - 4 28 11 - 63 63
Telefax 040 - 427 9 02570
E-Mail Zentrum-Wirtschaft-Bauen-
Umwelt@altona.hamburg.de

Ansprechpartnerin: ###

Zimmer ###
Telefon 040 - 4 28 11 - ###
Telefax ###
E-Mail ###

GZ.: A/WBZ/10483/2018

Hamburg, den 19. Februar 2021

Verfahren
Eingang

Baugenehmigungsverfahren nach § 62 HBauO
20.12.2018

Grundstück
Belegenheiten
Baublock
Flurstück

221-093
3817 in der Gemarkung: Groß Flottbek

Neubau eines Hockey-Kunstrasenfeldes mit Steh- und Sitztribünen für bis zu 300 Zuschauer und LED 200 LUX Flutlichtanlage

GENEHMIGUNG

Nach § 72 der Hamburgischen Bauordnung (HBauO) in der geltenden Fassung wird unbeschadet der Rechte Dritter die Genehmigung erteilt, das oben beschriebene Vorhaben auszuführen.

Dieser Bescheid gilt nach § 58 Absatz 2 HBauO auch für und gegen die Rechtsnachfolgerin oder den Rechtsnachfolger.



WC

Sprechzeiten:
nach Vereinbarung im Service Zentrum
oder beim Sachbearbeiter

Öffentliche Verkehrsmittel:
S1, S11, S2, S3, S31 Altona
112, 37, 283, 288 Große Bergstraße

Die bauordnungsrechtliche Genehmigung erlischt nach § 73 Absatz 1 HBauO, wenn innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder die Ausführung länger als ein Jahr unterbrochen worden ist.

Sie kann auf schriftlichen Antrag nach § 73 Absatz 3 HBauO jeweils um bis zu einem Jahr verlängert werden.

Dieser Bescheid schließt ein:

1. Die Denkmalrechtliche Genehmigung für die beantragte Maßnahme
- Neubau eines Hockey- Kunstrasenfeldes / Errichtung von Steh- und Sitztribünen-
wird erteilt mit Nebenbestimmung ->s. Anlage zum Bescheid –
denkmalschutzrechtliche Auflagen und Hinweise

Begründung

Die Abwägung der Belange des Denkmalschutzes mit den öffentlichen Belangen sowie den Belangen des Verfügungsberechtigten führt zu dem Ergebnis, dass die denkmalrechtliche Genehmigung für die beantragte Maßnahme mit Nebenbestimmung erteilt wird.

2. Die Denkmalrechtliche Zustimmung für die beantragte Maßnahme - Errichtung einer Lärmschutzwand- wird erteilt mit Nebenbestimmung -> s. Anlage zum Bescheid –
denkmalschutzrechtliche Auflagen und Hinweise.

Begründung

Die Abwägung der Belange des Denkmalschutzes mit den öffentlichen Belangen sowie den Belangen des Verfügungsberechtigten führt zu dem Ergebnis, dass die denkmalrechtliche Zustimmung für die beantragte Maßnahme mit Nebenbestimmung erteilt wird.

3. Nach § 3 Abs. 1 der nach der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemarkung Groß Flottbek der Freien und Hansestadt Hamburg (HmbGVBl. S. 350, 365) wird unbeschadet der Rechte Dritter die Ausnahmegenehmigung erteilt, ganzjährig, für die Dauer der Baugenehmigung den Neubau eines Hockey-Kunstrasenfeldes mit Steh- und Sitztribünen für ca. 300 Personen und LED 200 LUX Flutlichtanlage sowie Lärmschutzwand auszuführen.

Begründung

Die mit der Durchführung des Vorhabens verbundenen Auswirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild sind gegen Ersatzpflanzung vertretbar.

Planungsrechtliche Grundlagen

Bebauungsplan Osdorf 8 (festgestellt am 15.02.1972)
mit den Festsetzungen: Grünfläche - Sportplätze -,
Landschaftsschutzgebiet
Baunutzungsverordnung vom 26.11.1968

Verordnung zum Schutz Groß Flottbek
von Landschaftsteilen

Ausführungsgrundlagen

Bestandteil des Bescheides

- die Vorlagen Nummer

39 / 11	Techn. Baubeschreibung
39 / 25	Plan Nachweis / Stellplätze
39 / 40	Schnitt / Tribünendetail
39 / 44	Ansicht Winkelstützwand - nördliche Grundstücksgrenze
39 / 47	Abwicklung Lärmschutzwand
39 / 48	Grund (Ausschnitt) - Hockeyplatz +Tennisplätze
39 / 49	Lageplan - Hockey-Kunstrasenplatz inkl. Rettungsweg

Sie sind im Rahmen des gesetzlich geregelten Prüfungsumfanges verbindlich.
Die Grüneintragungen in den Vorlagen sind zu beachten.

Erteilte Abweichungen von öffentlich-rechtlichen Vorschriften

4. Folgende planungsrechtliche Befreiungen werden nach § 31 Absatz 2 BauGB erteilt
 - 4.1. für die Errichtung des Hockeyfeldes auf ausgewiesener Grünfläche im Landschaftsschutzgebiet
 - 4.2. für die Errichtung der Schallschutzwand auf ausgewiesener Grünfläche im Landschaftsschutzgebiet
5. Folgende bauordnungsrechtliche Abweichung wird nach § 69 HBauO zugelassen
 - 5.1. für das Zulassen von einer Schallschutzwand im Vorgarten auf einer ausgewiesenen Grünfläche -Sportfläche- (§ 9 Abs. 2 HBauO).

Genehmigungseinschränkungen (aufschiebende Bedingung)

6. Mit den entsprechenden Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn über folgende Prüfgegenstände ein Ergänzungsbescheid erteilt worden ist:
 - 6.1. Standsicherheit
Hierfür ist der erforderliche Nachweis
 - für die Lärmschutzwand
 - für die Tribünen

gemäß § 14 der Bauvorlagenverordnung in der geltenden Fassung (BauVorlVO) zur Prüfung nachzureichen.

Ein statischer Nachweis für die Winkelstützwand, die Kameratürme und die Beleuchtung wurde bereits eingereicht.

Diese Einschränkungen verlängern nicht die Geltungsdauer der Genehmigung nach § 73 Absatz 1 HBauO.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der im Briefkopf bezeichneten Dienststelle einlegen (§ 70 VwGO).

Der Bescheid umfasst auch die

###

Unterschrift

Gebühr

Über die Gebühr ergeht ein gesonderter Bescheid.

Weitere Anlagen

Formblatt - Mitteilung über die Innutzungnahme
Formblatt - Mitteilung über die Fertigstellung der Ersatzpflanzungen
Anlage - Statistikangaben zur Umsetzung des HmbTG
Merkblatt - Baumschutz auf Baustellen
Informationsblatt - Verwendung „standortgerechter, heimischer Gehölze in privaten Gärten

Anlage zum Bescheid

BAUORDNUNGSRECHTLICHE AUFLAGEN UND HINWEISE

Zuständige Stelle für die Überwachung

Bezirksamt Altona
Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt

AUFLAGEN

Gestaltung

7. Zur Begrünung der Lärmschutzwand sind die Arten Efeu (*Hedera helix*) und Wilder Wein (*Parthenocissus tricuspidata*) in gleichen Anteilen auf beiden Seiten zu verwenden. Je 1 Meter Wandlänge ist mindestens 1 Pflanze zu verwenden. Die Begrünung ist fachgerecht zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Bei Abgang ist gleichartiger und -wertiger Ersatz zu pflanzen. Alle Bäume und Sträucher im Bestand sind zu erhalten.
8. Für die geplante Ergänzung der vorhandenen Pflanzung mit Solitärsträuchern (Abwicklung Lärmschutzwand, Vorlage 39 / 47) sind ausschließlich einheimische Arten zu verwenden.

Folgeeinrichtungen

9. Folgende Fahrradplätze sind erforderlich (ausschließlich für die jetzt beantragte Nutzung):
 - 9.1. Es entsteht durch die Nutzung ein Bedarf von 44 Fahrradplätzen (§ 48 Abs. 1 HBauO).
Der Bedarf schlüsselt sich folgendermaßen auf:
für 300 Besucher -> je 50 Besucherplätze 1 Fahrradstellplatz -> 6 Stellplätze
je 150 m² Sportfläche -> 1 Fahrradstellplatz -> 34 Fahrradstellplätze
je Tennisplatz - 2 Fahrradstellplätze -> 4 Stellplätze
10. Folgende Kfz-Stellplätze sind erforderlich (ausschließlich für die jetzt beantragte Nutzung):
 - 10.1. Es entsteht durch die Nutzung ein Bedarf von 75 Stellplätzen (§ 48 Abs. 1 HBauO).
Der Bedarf schlüsselt sich folgendermaßen auf:
für 300 Besucher -> je 5 Besucherplätze 1 Stellplatz -> 60 Stellplätze
je 400 m² Sportfläche -> 1 Stellplatz -> 13 -> Stellplätze
je Tennisplatz - 1 Stellplatz -> 2 Stellplätze

3 % der Stellplätze sind als Stellplätze für Menschen mit Behinderung herzustellen (§6 Abs. 1 Nr. 4 GarVO)

Bedingung

Es ist ein Nachweis für die Sicherung der Stellplätze auf dem angrenzenden Flurstück 4269 vorzulegen.

11. Toilettenanlage

8 Toiletten sind einschließlich einer barrierefreien Toilette in dem Clubhaus nachzuweisen.

HINWEISE

12. Der Beginn der Ausführung ist der Bauaufsichtsbehörde spätestens eine Woche vorher mitzuteilen (§ 72a Abs. 4 HBauO).
Bitte verwenden Sie dafür den Vordruck in dem Onlinedienst "Anzeige Bau-, Abbruch- und Wiederaufnahmebeginn" auf der Internetseite gateway.hamburg.de.
13. Die Bauherrin oder der Bauherr hat die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung mindestens zwei Wochen vorher der Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen.
Dies gilt nicht für die Beseitigung von Anlagen und die Errichtung von nicht baulichen Werbeanlagen (§ 77 Abs. 2 HBauO).
14. 3 % der Stellplätze sind als Stellplätze für Menschen mit Behinderung herzustellen (§6 Abs. 1 Nr. 4 GarVO)
15. Weitere Hinweise, Merkblätter und Broschüren für Ihre Bauausführung finden Sie unter dem Link:
"<http://www.hamburg.de/baugenehmigung/583468/start-merkblaetter.html>".

Transparenz in HH

###

Transparenz in HH

Anlage

STATISTIKANGABEN ZUR UMSETZUNG DES HmbTG

Dieser Bescheid wird im Transparenzportal Hamburg veröffentlicht (§ 3 Abs. 1 Nr. 13 HmbTG). Vor der Veröffentlichung werden persönliche Daten aus dem Dokument entfernt.

Für das Transparenzportal wird der Bescheid um folgende Angaben ergänzt:

Art der Baumaßnahme: Errichtung

Art der beantragten Anlage: Anlage / Fläche für Garten, Sport, Spiel, Freizeit; Mast, Antenne oder ähnliche Anlage; Mauer, Einfriedigung; Sonstige bauliche Anlage

Transparenz in HH